

# RS OGH 1996/2/26 4Ob518/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1996

## Norm

ABGB §883

ABGB §1346 Abs2 E

## Rechtssatz

Die Schriftform der Bürgschaft wurde durch § 97 3.TN zum Zweck der Vermeidung schwerer Folgen unüberlegter, leichtfertiger Gutstehungserklärungen nach dem Vorbild des § 766 BGB eingeführt; sie soll dem Bürgen die Bedeutung seiner Verpflichtung zum Bewußtsein bringen und die Ernstlichkeit seines Verpflichtungswillens außer Zweifel stellen. Erfüllte aber der Bürge die - bloß mündlich übernommene - Verpflichtung, dann kann kein Zweifel daran bestehen, daß ihm Bedeutung und Ernstlichkeit dieses Aktes bewußt war. Er ist daher nicht anders zu stellen, als hätte er seine Bürgschaftsverpflichtung schriftlich abgegeben.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 518/96  
Entscheidungstext OGH 26.02.1996 4 Ob 518/96  
eröff: SZ 69/40

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102905

## Dokumentnummer

JJR\_19960226\_OGH0002\_0040OB00518\_9600000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)